



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/2824/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 21.12.2020, Zahl: A/2824/2020, mit welcher der **Beitragssatz für den Anschluss des Oberflächenkanals** in der Marktgemeinde Griffen festgelegt wird.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und gem. § 11 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage des Oberflächenkanals „Baulandmodell Poppendorf“ wird von der Marktgemeinde Griffen ein Oberflächenkanalanschlussbeitrag ausgeschrieben. Der Entsorgungsbereich für die Oberflächenkanalisation der Marktgemeinde Griffen wird mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

je Bewertungseinheit

700,00 Euro inkl. USt.

§3 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung des Oberflächenkanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- 2) Die Grundstückseigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Oberflächenkanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Der Oberflächenkanalanschlussbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)